Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1065

10.6.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1065 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2026

zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der automatisierten Suchabfrage und des automatisierten Austauschs von Polizeiakten über das EPRIS

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) ([1]), insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 44 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/982 wird ein Rahmen für die automatisierte Suchabfrage und den automatisierten Austausch von Daten bestimmter Kategorien für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit geschaffen.

(2) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/982 muss die Kommission das technische Verfahren für die automatisierte Suchabfrage und den automatisierten Austausch von Polizeiakten über das Europäische Polizeiaktennachweissystem (EPRIS) festlegen.

(3) Um den wirksamen, sicheren und interoperablen Austausch von Polizeiakten zu gewährleisten, müssen einheitliche technische und operative Spezifikationen für den Betrieb des EPRIS geschaffen werden. In diesen Spezifikationen sollten die Verfahren, Formate, Protokolle und Sicherheitsanforderungen definiert werden, die erforderlich sind, um einen kohärenten und zuverlässigen automatisierten Informationsaustausch gemäß der Verordnung (EU) 2024/982 sicherzustellen.

(4) Die zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur, die Europol betreiben wird, soll als zuverlässige Zwischeninstanz für den Austausch von Abfragen und Ergebnissen zwischen nationalen Polizeiaktennachweisen dienen. Diese Infrastruktur sollte technisch so konzipiert sein, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die Pseudonymisierung von Daten sowie eine strikte Trennung zwischen Routing-Funktionen und Dateninhalten gewährleistet sind, um so bei sämtlichen EPRIS-Transaktionen den Datenschutz und die Vertraulichkeit zu wahren.

(5) Um die Betriebskontinuität und das gegenseitige Vertrauen zwischen den beteiligten Stellen aufrechtzuerhalten, müssen einheitliche Anforderungen in Bezug auf Systemverfügbarkeit, Konfigurationsmanagement und Protokollierung sowie Verfahren für die Fehlerbehandlung und die statistische Berichterstattung festgelegt werden. Diese Anforderungen sollten die Überwachung, Bewertung und Verbesserung der Leistung des EPRIS im Einklang mit den Grundsätzen der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Datenminimierung unterstützen.

(6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks hat sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung (EU) 2024/982 beteiligt und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Dänemark ist daher weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(7) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2024/982 und somit durch den vorliegenden Beschluss gebunden.

(8) Das EPRIS trägt zur Bereitstellung eines grenzüberschreitenden digitalen öffentlichen Dienstes bei. Da mit diesem Beschluss verbindliche Anforderungen eingeführt werden, die sich auf die Entwicklung des EPRIS auswirken, ist eine Interoperabilitätsbewertung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) (Verordnung für ein interoperables Europa) erforderlich. Eine solche Bewertung wurde durchgeführt, und der Bericht darüber wird auf dem Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht.

([1]) ABl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj.
([2]) Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

(9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 27. Januar 2026 eine Stellungnahme abgegeben.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2024/982 eingesetzten Ausschusses Prüm II —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

a) „Stelle“ entweder einen Mitgliedstaat oder Europol;

b) „ersuchende Stelle“ einen Mitgliedstaat oder die Agentur Europol, der bzw. die ein Abfrageersuchen stellt;

c) „ersuchte Stelle“ einen Mitgliedstaat, an den ein Abfrageersuchen gestellt wird;

d) „Transaktion“ eine Abfrage, die in eine oder mehrere Suchabfragen umgewandelt wird, und die entsprechenden Ergebnisse;

e) „Abfrage“ die Eingabe, die von einer ersuchenden Stelle vorgenommen und an den in ihrer eigenen Infrastruktur eingerichteten Abfragedienst gesendet wird;

f) „Suchabfrage“ eine Nachricht, die vom Abfragedienst der ersuchenden Stelle an den Suchdienst der ersuchten Stelle gesendet wird, um eine Liste von Ergebnissen abzurufen;

g) „Ergebnis“ die Informationen, die vom Suchdienst einer ersuchten Stelle an den Abfragedienst einer ersuchenden Stelle nach Durchführung einer Suche übermittelt werden und entweder eine Übereinstimmung einschließlich der zugehörigen Einzelheiten oder keine Übereinstimmung anzeigen;

h) „Antwort“ die Zusammenfassung aller Ergebnisse im Zusammenhang mit einer Abfrage;

i) „Abfragedienst“ einen Microservice zur Abfrage von Daten der jeweiligen Stelle;

j) „Suchdienst“ einen Microservice zur Verwaltung und Durchsuchung der Polizeiaktennachweise.

Artikel 2

Die Spezifikationen zu den technischen Vorschriften für die automatisierte Suchabfrage und den automatisierten Austausch von Polizeiakten über das EPRIS sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 10.6.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Technische Vorschriften für die automatisierte Suchabfrage und den automatisierten Austausch von Polizeiakten über das EPRIS gemäß Artikel 2

KAPITEL 1

EPRIS

1. Tabelle mit den Stellencodes

Die ersuchende und die ersuchte Stelle werden durch einen aus zwei Buchstaben bestehenden Code nach ISO 3166 identifiziert. Falls für die Stelle nicht bereits ein ISO-Code existiert, so wird in Tabelle 1 dieses Dokuments ein solcher festgelegt.

Tabelle 1

Liste der beim automatisierten Austausch im Rahmen der Prüm-II-Verordnung verwendeten Stellencodes

Bezeichnung der Stelle	Code
Österreich	AT
Belgien	BE
Bulgarien	BG
Zypern	CY
Tschechien	CZ
Deutschland	DE
Estland	EE
Spanien	ES
Finnland	FI
Frankreich	FR
Griechenland	GR
Kroatien	HR
Ungarn	HU
Irland	IE
Italien	IT
Litauen	LT
Luxemburg	LU
Lettland	LV
Malta	MT
Niederlande	NL
Polen	PL
Portugal	PT
Rumänien	RO
Schweden	SE
Slowenien	SI
Slowakei	SK
Europol	EP

2. Technisches Verfahren für die Abfrage der Polizeiaktennachweise der Mitgliedstaaten über das EPRIS

Der Datenaustausch mit den Stellen erfolgt über die zwischen Europol und den Mitgliedstaaten vereinbarten Netzwerkverbindungen mit dem EPRIS. Der Austausch von Daten zwischen dem EPRIS und den Stellen findet im Wege von Transaktionen unter Nutzung einer zentralen Routing-Infrastruktur statt. Dieser von Europol bereitgestellte Dienst wird als „zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur" bezeichnet, und seine technischen Einzelheiten werden von Europol festgelegt.

Jeder beteiligte Mitgliedstaat stellt Folgendes bereit: i) mindestens einen nationalen Polizeiaktennachweis, ii) Microservices zur Verwaltung und Durchsuchung der Polizeiaktennachweise (Suchdienste) und iii) Microservices zur Abfrage von Stellen (Abfragedienste).

Europol richtet einen Dienst zur Abfrage von Stellen (Abfragedienst) ein.

Die zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur sowie die EPRIS-Dienste werden im Einklang mit der Infrastruktur der Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Der Ablauf einer EPRIS-Transaktion umfasst folgende Schritte:

(1) Die ersuchende Stelle initiiert eine Abfrage, die an ihren Abfragedienst gesendet wird.

(2) Der Abfragedienst der ersuchenden Stelle pseudonymisiert die Abfrageparameter und sendet über die zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur eine Suchabfrage an den Suchdienst der jeweiligen ersuchten Stelle.

(3) Der Suchdienst jeder ersuchten Stelle führt eine automatisierte Suchabfrage des jeweiligen nationalen Polizeiaktennachweises durch. Verfügt eine ersuchte Stelle über mehrere Polizeiaktennachweise, so nimmt ein Such-Proxy die Abfrage entgegen, leitet sie an die verschiedenen nationalen Suchdienste weiter und sammelt die Ergebnisse.

(4) Der Suchdienst (oder gegebenenfalls der Such-Proxy) der ersuchten Stellen sendet die Ergebnisse über die zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur an den Abfragedienst der ersuchenden Stelle.

(5) Der Abfragedienst der ersuchenden Stelle fasst die Ergebnisse in einer Antwort zusammen.

Jede Abfrage einer ersuchenden Stelle an den in ihrer eigenen Infrastruktur bereitgestellten Abfragedienst enthält die von Europol festgelegten Suchparameter und Informationen zu den ersuchten Stellen.

Eine ersuchende Stelle kann im Rahmen einer einzigen Interaktion mehrere Abfragen bei ihrem Abfragedienst initiieren.

Jede vom Abfragedienst der ersuchenden Stelle gesendete Abfrage enthält spezifische Routing-Informationen, wie sie in der technischen Dokumentation zur Umsetzung des EPRIS festgelegt sind. Die Routing-Informationen werden vom Abfragedienst auf der Grundlage der Konfigurationsdaten zur Abfrage hinzugefügt.

Die Suchparameter innerhalb der Datennutzlast einer Suchabfrage werden gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/982 pseudonymisiert.

Die Datennutzlast für die Suchabfrage und das Suchergebnis wird vor dem Austausch über ein Sicherheitszertifikat verschlüsselt, mit Ausnahme der Routing-Informationen.

Der Abfragedienst der ersuchenden Stelle validiert die Datennutzlast.

Die Datennutzlast kann über die zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur nicht ausgelesen oder validiert werden, da sie verschlüsselt ist.

Der Suchdienst der ersuchten Stelle validiert die Datennutzlast, um sicherzustellen, dass sie korrekt verarbeitet werden kann.

Ist der Suchdienst der ersuchten Stelle nicht in der Lage, die Datennutzlast korrekt zu verarbeiten, wird über die zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur eine Fehlermeldung an die ersuchende Stelle zurückgesendet. Das Format und die Einzelheiten solcher Fehlermeldungen werden von Europol festgelegt, insbesondere die Fehlercodes im Zusammenhang mit den Webdiensten und der zentralen EPRIS-Routing-Infrastruktur.

3. Suchkonzepte

Das EPRIS unterstützt mindestens zwei Suchkonzepte, die einen genauen Abgleich (strenge Suche) und einen ungenauen Abgleich (tolerante Suche) der pseudonymisierten Polizeiakten ermöglichen. Die Suchkonzepte werden von Europol festgelegt.

Die ersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, welches Suchkonzept anzuwenden ist.

4. Format und Höchstzahl der Antworten

Jede Abfrage und das entsprechende Ergebnis erhalten gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/982 eine Transaktionskennung, die sich aus dem aus zwei Buchstaben bestehenden Code der ersuchenden Stelle, gefolgt von einem eindeutigen Code zur Identifizierung der Transaktion zusammensetzt; diese Transaktionskennung wird mit dem Datum und der Uhrzeit in den Protokollen des Abfragedienstes verknüpft. Zu Zwecken der Rückverfolgbarkeit protokolliert der empfangende Suchdienst die Transaktion unter Speicherung der Transaktionskennung.

Alle vom Abfragedienst gesendeten Suchabfragen, die auf einer einzigen, von der ersuchenden Stelle initiierten Abfrage basieren, haben dieselbe Transaktionskennung.

In allen Ergebnissen, die an den Abfragedienst der ersuchenden Stelle zurückgesendet werden, wird auf die Transaktionskennung der Suchabfrage verwiesen.

Jede ersuchte Stelle sendet je Suchabfrage nur ein Ergebnis zurück.

Das Ergebnis enthält die Gesamtzahl der Übereinstimmungen, die Datenreferenznummer (DRN) der Polizeiakten der ersuchten Stellen, zu denen eine Übereinstimmung zurückgesendet wurde, sowie Angaben zur Qualität der Übereinstimmung, einschließlich der Qualität der Übereinstimmung für jeden verwendeten Suchparameter. Je ersuchte Stelle werden maximal die zehn besten Übereinstimmungen samt den Datenreferenznummern und den Angaben zur Qualität der Übereinstimmung zurückgesendet.

Die Höchstzahl der Übereinstimmungen je Ergebnis, die zu einem nationalen Polizeiaktennachweis über die zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur zurückgesendet werden, beträgt 100. Dieser Schwellenwert von 100 Übereinstimmungen entspricht der technischen Obergrenze des Systems. Europol kann diesen Schwellenwert weiter anpassen, falls das aus operativen oder technischen Gründen erforderlich sein sollte. Wird der Schwellenwert von 100 Übereinstimmungen überschritten, so darf der Suchdienst der ersuchten Stelle weder eine Übereinstimmung melden noch Kandidaten zurücksenden. Das EPRIS gibt stattdessen eine Fehlermeldung aus, dass es zu viele Kandidaten gibt. In diesem Fall präzisiert die ersuchende Stelle ihre Abfrage.

5. Verfügbarkeit des Systems

Die zentrale EPRIS-Routing-Infrastruktur wird als hochverfügbares System mit vollständiger Redundanz konzipiert und betrieben.

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/982 benachrichtigt Europol die Mitgliedstaaten automatisch, wenn die Nutzung des EPRIS zur Abfrage einer oder mehrerer nationaler Polizeiaktennachweise aufgrund eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich ist. Europol ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Nichtnutzbarkeit des EPRIS.

Europol überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Suchdienste der Stellen verfügbar sind. Europol legt das Verfahren zur Überprüfung der Verfügbarkeit der Suchdienste der Stellen fest.

Jede Stelle überwacht die Verfügbarkeit ihrer eigenen Such- und Abfragedienste und handelt gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/982.

Sollte ein Suchdienst länger als 24 Stunden aus technischen Gründen nicht verfügbar sein, so setzt sich Europol mit der betreffenden Stelle in Verbindung, um Unterstützung zu leisten und eine Lösung für diese Nichtverfügbarkeit zu finden.

6. Konfigurationsdaten

Alle Parameter, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des EPRIS erforderlich sind, werden in den globalen und den lokalen Konfigurationsdaten verwaltet.

Die globalen Konfigurationsdaten werden von Europol regelmäßig überprüft und aktiv verwaltet. Dazu gehören die Teilnehmerliste, einheitliche Suchparameter (z. B. Schwellenwerte, Ampelsystem, eine Farbtafel, gültige Staatsangehörigkeiten), die Konfiguration der Verarbeitung weit häufiger Nachnamen, die Bereitstellung von Pseudonymisierungsparametern sowie weitere Elemente. Die einheitlichen Suchparameter, die einheitliche Konfiguration der Namensverarbeitung, die Pseudonymisierungsparameter und die Zeitüberschreitungswerte werden von Europol festgelegt.

Die globalen Konfigurationsdaten werden zentral veröffentlicht und stehen den Stellen zur Verfügung. Alle Stellen verwenden genau denselben Satz globaler Konfigurationsdaten. Die Pseudonymisierungsparameter werden in regelmäßigen Abständen und nach einem Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit den Pseudonymisierungsparametern unverzüglich geändert.

Die lokalen Konfigurationsdaten werden von den beteiligten Stellen verwaltet und umfassen die Einzelheiten der Anbindung an die lokalen Dienste, die nationale Infrastruktur, die Quelldatenbanken usw.

7. Zielverarbeitungszeit

Die Abfrage von Polizeiakten erfolgt im Rahmen eines vollautomatisierten Verfahrens. Die Ergebnisse werden so übermittelt, dass sie der ersuchenden Stelle in der von Europol festzulegenden Reaktionszeit zugehen.

8. Protokollierung

Alle Abfragen und Antworten werden sowohl von der ersuchenden als auch von der ersuchten Stelle auf nationaler Ebene nach einem dezentralen Ansatz strukturiert und einheitlich protokolliert.

Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/982 enthalten die Protokolle folgende Angaben:

a) die ersuchende Stelle;

b) Datum und Uhrzeit der Suchabfrage;

c) Datum und Uhrzeit des Ergebnisses;

d) den (die) nationalen Polizeiaktennachweis(e), auf den (die) sich eine Suchabfrage bezieht;

e) den (die) nationalen Polizeiaktennachweis(e), für den (die) ein Ergebnis übermittelt wurde.

Zusätzlich enthalten die Protokolle Folgendes:

f) die Transaktionskennung;

g) die Anzahl der Übereinstimmungen bzw. Nicht-Übereinstimmungen.

Die unter den Buchstaben a bis g aufgeführten Protokollelemente dienen statistischen Zwecken.

Zur Unterstützung der Erstellung von Statistiken für operative und technische Zwecke können die Protokolle weitere Informationen enthalten, z. B.:

h) den verwendeten Suchmodus;

i) die Farbe der besten Übereinstimmung;

j) den (die) nationale(n) Polizeiaktennachweise(e), bei dem (denen) eine Fehlermeldung erschienen ist, sowie die Art des Fehlers;

k) den (die) nationale(n) Polizeiaktennachweise(e), bei dem (denen) zu viele Kandidaten erschienen sind;

l) die für die Suchabfrage verwendete Kombination von Parametern.

9. Erstellung von Statistiken und Berichten

Statistische Daten werden von allen Stellen lokal erfasst.

Gemäß Artikel 72 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/982 erhebt und speichert Europol die folgenden anonymisierten statistischen Daten von ersuchenden Stellen:

a) die Anzahl der Abfragen je ersuchender Stelle;

b) die Anzahl der Suchabfragen je ersuchter Stelle;

c) die Anzahl der Übereinstimmungen bzw. Nicht-Übereinstimmungen, die von den einzelnen ersuchten Stellen zurückgesendet wurden.

Zu operativen und technischen Zwecken können weitere anonymisierte statistische Daten erhoben werden (z. B Reaktionszeit, Systemverfügbarkeit, verwendeter Suchmodus, farbliche Markierung der besten Übereinstimmung, Art der Fehlermeldung im Fehlerfall, zu viele Kandidaten, für die Suchabfrage verwendete Kombination von Parametern).

Europol richtet eine zentrale Plattform zur Erhebung dieser statistischen Daten von jeder Stelle ein und verwaltet diese. Die zentrale Plattform erstellt auf Anfrage der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und von Europol individuell anpassbare Berichte und Statistiken.

10. Für die Verschlüsselung zu verwendende Protokolle und Standards

Zur Authentifizierung der Webdienste und zur Verschlüsselung der Daten wird das Sicherheitsprotokoll „Mutual Transport Layer Security“ verwendet. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Webdienste können zusätzlich andere Standards verwendet werden.

11. Sicherheitsstandards und Datenschutz

Gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/982 stellt Europol sicher, dass Europol-Bedienstete, die zum Zugriff auf das EPRIS befugt sind, nur über individuelle Benutzeridentitäten und vertrauliche Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bediensteten ihrer zuständigen Behörden, die zum Zugriff auf das EPRIS befugt sind, nur über individuelle Benutzeridentitäten und sichere Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

KAPITEL 2

Nationale Polizeiaktennachweise

1. Verfahren zur Verwaltung der nationalen Polizeiaktennachweise

Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihren nationalen Polizeiaktennachweis mindestens alle 24 Stunden im Rahmen eines vollautomatisierten Verfahrens.

Gemäß Artikel 74 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/982 teilen die beteiligten Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und Europol den Inhalt ihrer nationalen Polizeiaktennachweise (z. B. Anzahl der Einträge, Anzahl der erfassten betroffenen Personen, Status der betroffenen Personen, Art der Straftaten, Umfang der im Verzeichnis enthaltenen Daten, Nummer des Verzeichnisses usw.) und die für die Erstellung dieser Nachweise verwendeten nationalen Quelldatenbanken und die Bedingungen für automatisierte Abfragen mit.

Darüber hinaus zentralisiert Europol Informationen über den Inhalt aller nationalen Polizeiaktennachweise, die mit allen beteiligten Stellen verbunden sind, und stellt diese zur Verfügung.

2. Datenreferenznummer

Jede Polizeiakte wird von der Stelle erstellt, die für den (die) nationalen Polizeiaktennachweis(e) zuständig ist, und gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/982 mit einer eindeutigen Datenreferenznummer versehen. Die Datenreferenznummer ist eine eindeutige Folge alphanumerischer Zeichen, die unverändert bleibt und anhand derer die Polizeiakte eindeutig ermittelt werden kann.

Die Datenreferenznummer darf keinen Aufschluss über personenbezogene Daten geben. Die Datenreferenznummern werden von den Mitgliedstaaten erstellt. Alle Datenreferenznummern beginnen mit dem Ländercode des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Datenreferenznummer wird unwiderruflich mit einem einzigen Eintrag im nationalen Polizeiaktennachweis verknüpft.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/982 bestehen die Referenznummern von Polizeiakten aus einer Kombination folgender Elemente:

a) einer Referenznummer, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, biografische Daten und sonstige Informationen in ihren nationalen Polizeiaktennachweisen oder Quelldatenbanken abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln;

b) einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, der im Besitz der Polizeiakten ist.

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/982 enthält die Antwort die Datenreferenznummer der Polizeiakte, mit der eine Übereinstimmung festgestellt wurde.

Wird ein Folgeersuchen über die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) gestellt, wird darin die Datenreferenznummer angegeben.